



**Marktgemeinde Harmannsdorf**  
**27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes**  
**Flächenwidmungsplan – KG Obergänserndorf**  
**Widmung Gspo-Fußball (Änderungspunkt 20) - Verkehrserschließung**

**Verkehrsgutachten**

**Aufgabenstellung**

Die Marktgemeinde Harmannsdorf beabsichtigt im Rahmen der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes unter Änderungspunkt 20 für einen neuen Fußballplatz auf einem Areal östlich der Landesstraße Nr. 1108 südlich des Ortsgebietes von Obergänserndorf, die entsprechende Widmung von Grünland-Sport (Gspo-Fußball).

Im Hinblick auf die entsprechende Verkehrserschließung im Zusammenhang mit sich daraus allenfalls ergebenden erforderlichen Maßnahmen im Zuge der Landesstraße Nr. 1108, wurde von der MG Harmannsdorf das gegenständliche Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben.

**Befund**

Für die unter Änderungspunkt 20 im Rahmen der Auflage für die 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vorgesehene Widmung eines Sportplatzareals für einen neuen Fußballplatz im Bereich der Ortschaft Obergänserndorf im Gemeindegebiet von Harmannsdorf, liegt der Entwurf der Plandarstellung (Plannummer: 1149/010/08, vom 23.09.2025), von Dipl.Ing. Porsch ZT GmbH als Planverfasser, vor (siehe Abbildung 1).

Das Areal befindet sich südlich des Ortsgebietes von Obergänserndorf, unmittelbar östlich der Landesstraße Nr. 1108 (siehe Abbildung 2) auf den Grundstücken Nr. 1252, 1253, 1254, 1255, 1256 und 1257, KG 11002 Obergänserndorf.

An der Nordseite des künftigen Sportplatzareals verläuft ein Güterweg (Gst. Nr. 1251) mit entsprechender Widmung als Verkehrsfläche (Eichbergstraße), der in weiterer Folge auch zur Erschließung des östlich vom Mühlbach gelegenen Ortsgebietes (Eichbergsiedlung) dient.

Im Bestand ist nur eine schmale, einstreifige Fahrbahnfläche vorhanden. Die Anbindung an die Landesstraße Nr. 1108 bei ca. km 1,980 ist annähernd rechtwinkelig in Form einer T-Kreuzung gegeben (siehe Abbildung 3).

---

Genderklärung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche nicht differenzierte Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

---

**Dipl.-HTL-Ing. Michael Kniha**  
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger  
der Fachgebiete Verkehrsplanung, Straßen- und Wegebau  
2380 Perchtoldsdorf, Aspettenstraße 30/8/10  
Tel: +43 664 4310427 mail: m.kniha@kh13.at web: www.kh13.at  
UID-Nr.: ATU19380701



Die Landesstraße Nr. 1108 dient ausgehend von der hochrangigen Landestraße B6 primär der Erschließung von Obergänserndorf und hat dabei auch eine Erschließungsfunktion für die Bereiche außerhalb des kundgemachten Ortsgebietes.



Abb. 3: Kreuzung L1108#Eichbergstraße (Google StreetView)

Laut Angabe der Gemeindevertretung der MG Harmannsdorf, ist im maßgebenden Bereich im Zuge der Landesstraße Nr. 1108 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsfrequenz von ca. DTV = 1.000 KFZ/24h vorhanden. Für die Eichbergstraße liegen keine konkreten Daten vor, jedoch ist im Hinblick auf die überwiegende Nutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr und wenigen Erschließungsfahrten für die Eichbergsiedlung, von einem insgesamt relativ geringen Verkehrsaufkommen auszugehen. Die Erschließungsfahrten zur/von der Eichbergsiedlung – Ortsgebiet Obergänserndorf östlich des Mühlbaches – werden primär in/aus Richtung Süden von der L1108 erfolgen. Dahingehend sind die maßgebenden Verkehrsrelationen an der Kreuzung die Rechtsabbiegerelation von der L1108 aus Richtung Süden zur Eichbergstraße bzw. in der Gegenrichtung die Linksausbiegerelation von der Eichbergstraße in die L1108 Richtung Süden. Linksabbiegevorgänge von der L1108 aus Richtung Norden in die Eichbergstraße werden strukturell bedingt nur eher seltene Einzelereignisse sein.

Die Eichbergstraße ist an der Kreuzung mit der L1108 gegenüber dieser durch das Verkehrszeichen „Vorrang geben“ benachrangt (siehe Abbildung 3).

Der Kreuzungsbereich befindet sich im Freiland ca. 350m südlich des kundgemachten Ortsgebietes Obergänserndorf. Es ist im Bestand keine Geschwindigkeitsbeschränkung kundgemacht und gilt somit die auf Freilandstraßen grundsätzlich maßgebende erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100km/h.

Die Landesstraße befindet sich im gegenständlichen Bereich in einer Geraden, wo ca. 80m nördlich der Kreuzung ein leichter Rechtsbogen in der Linienführung Richtung Norden beginnt.

Entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung der umgebenden Grundstücke sowie den topographischen Verhältnissen, sind an der Kreuzung weitgehend freie Sichtverhältnisse vorhanden.

Im Zusammenhang mit der untergeordneten Bedeutung der Kreuzung sind im Zuge der L1108 keine Verkehrsregelungen und auch keine Hinweise auf die Kreuzung mit der einmündenden Eichbergstraße kundgemacht.

Bei der geplanten Widmung der Flächen für den neuen Sportplatz ist im gesamten Bereich entlang der Landesstraße Nr. 1108 ein durchgehender Grüngürtel zur Trennung zwischen Verkehrsfläche und Sportplatzareal mit der entsprechenden Widmung „Ggü-Verkehrstrennung“ vorgesehen (siehe Abbildung 1).

Die künftige Erschließung des neuen Sportplatzareals ergibt sich somit nicht direkt von der Landesstraße Nr. 1108, sondern von der im Norden unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (Gst. Nr. 1251) des Güterweges (Eichbergstraße). Dahingehend wird die großräumige Erschließung analog der bestehenden Verkehrsbedeutung der Eichbergstraße einerseits von/zur Landesstraße Nr. 1108 und andererseits über den östlich des Mühlbaches liegenden Ortsteil der Eichbergsiedlung gegeben sein.

Dahingehend ist durch die MG Harmannsdorf auch ein Ausbau des Fahrbahnquerschnittes der Eichbergstraße in diesem Bereich grundsätzlich vorgesehen.

## **Gutachten**

Für die Örtlichkeit des neuen Sportplatzareals und der dafür erforderlichen Flächenwidmung, ist von der entsprechenden Flächenverfügbarkeit in diesem Bereich auszugehen. Da es zur unmittelbaren Verkehrserschließung eine bestehende öffentliche Verkehrsfläche in Form des Güterweges Eichbergstraße gibt, kann der Standort aus verkehrstechnischer Sicht grundsätzlich als geeignet angesehen werden.

Eine Erschließung ist einerseits im untergeordneten Straßennetz über den Ortsteil Eichbergsiedlung östlich des Mühlbaches und andererseits von/zur Landesstraße Nr. 1108 möglich. In beiden Fällen dient die öffentliche Verkehrsfläche der Eichbergstraße (Gst. Nr. 1251) für die direkte Anbindung des künftigen Sportplatzareals.

Durch die künftige Erschließung des neuen Sportplatzareals wird sich für den Güterweg (Eichbergstraße) zwangsläufig eine Zunahme der Verkehrsfrequenz ergeben und soll dem, durch einen Ausbau des Fahrbahnquerschnittes der Eichbergstraße, Rechnung getragen werden.

Der Fußballplatz hat eine primäre lokale Bedeutung zu Trainingszwecken und werden Veranstaltungen mit Zuschauerinteresse und somit größerer Verkehrsfrequenz eher seltene Einzelereignisse darstellen. Dahingehend wird das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das sich

aus dem künftigen Sportplatzbetrieb generiert, eine Größe darstellen, die nur eine relativ geringe Erhöhung für das maßgebende Gesamverkehrsaufkommen ergibt.

Die Erschließung für den nichtmotorisierten Individualverkehr (NMIV) wird dabei primär über das untergeordnete Straßennetz durch die Eichbergsiedlung erfolgen und entspricht dies auch der vorhandenen Radzielnetzplanung der MG Harmannsdorf. Das generierte Verkehrsaufkommen für den motorisierten Individualverkehr (MIV) wird jedoch strukturbedingt im überwiegenden Maß von/zu der L1108 erfolgen.

Die Landesstraße Nr. 1108 ausgehend von der hochrangigen Landestraße B6 dient primär der regionalen Erschließung von Obergänserndorf, hat damit aber auch die Erschließungsfunktion für die Bereiche außerhalb des kundgemachten Ortsgebietes. Dahingehend ist eine Erschließung des künftigen Sportplatzareals vom Ortsgebiet westlich des Mühlbaches ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz durch den Ortsteil Eichbergsiedlung aus verkehrstechnischer Sicht nicht vertretbar. Im Sinne der bedarfsgerechten Verkehrsführung ist somit die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr primär über die L1108 aus verkehrstechnischer Sicht als sinnvoll anzusehen.

In einer Stellungnahme (ST3-A-19/191-2025) vom 06.10.2025 wird vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenplanung, mitgeteilt, dass *„der Ausbau des bestehenden Feldweges zur Landesstraße L1108 nicht gewünscht wird“* und *„die Erschließung stattdessen von der Rückseite (Bachseite) erfolgen soll“*.

Dazu ist anzumerken, dass eine Erschließung von der Rückseite (Bachseite) zwangsläufig auch eine Erschließung über den (bestehenden) Güterweg (Eichbergstraße) darstellt. Wenn man diese Erschließung in weiterer Folge jedoch ausschließlich aus/in Richtung Nordosten durch das östlich des Mühlbaches gelegene Ortsgebiet (Eichbergsiedlung) führt, erzeugt man eine Verkehrsbelastung im untergeordneten Straßennetz, obwohl für den Großteil dieser Fahrten eine höherrangige Straße (L1108) zur Verfügung stehen würde und die großräumige Funktion dieser Straße auch für dieses Verkehrsaufkommen maßgebend ist.

Ein Nichtausbau des Weges würde die Erschließung von/zu der L1108 auch nicht ausschließen, dafür müssten im Bereich der Landesstraße bzw. im Zuge der Eichbergstraße auch entsprechende verkehrsrechtliche Beschränkungen erlassen und kundgemacht werden.

Entsprechend den vorhandenen Anlageverhältnissen im Zuge der Landesstraße Nr. 1108 sowie im Hinblick auf die verkehrsstrukturelle Situation ist jedoch die primäre Erschließung des künftigen Sportplatzareals für den motorisierten Individualverkehr über den – allfällig ausgebauten – Güterweg (Eichbergstraße) von/zu der Landesstraße aus verkehrsplanerischer Sicht als sinnvoll anzusehen und dementsprechend auch anzustreben.

Bei einer Erhöhung der Verkehrsfrequenzen der Abbiegerelationen im Kreuzungsbereich der L1108 mit der Einbindung des Güterweges (Eichbergstraße) können allenfalls Maßnahmen zur Verkehrsregelung erforderlich werden bzw. entsprechende Situationshinweise als präventive Maßnahme sinnvoll sein.

Bei der zu erwartenden relativ geringen zusätzlichen Verkehrsfrequenz wird in Überlagerung mit dem bestehenden Verkehrsaufkommen im Zuge der L1108 das Erfordernis eines eigenen Linksabbiegestreifens auf der L1108 aus Richtung Norden nicht gegeben sein. Jedoch wird im Hinblick auf die doch höhere Linksabbiegefrequenz die Kundmachung von „Überholen verboten“ gem. §52 Abs. a Zl. 4a StVO 1960 für den erweiterten Kreuzungsbereich zielführend und erforderlich sein.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit wird dabei außerdem auch die Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit für diesen Bereich und somit die Kundmachung gem. §43 Abs. 1 lit. b Zl. 1 StVO 1960 einer „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ von „70 km/h“ als notwendig erachtet. Dies auch im Zusammenhang mit der benachragten Ausfahrtssituation von der Eichbergstraße.

Diese verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Zuge der Landesstraße sind auch aus verkehrsplanerischer Sicht vertretbar, auch wenn dadurch die vorhandenen Benützungsvoraussetzungen gemäß der Freilandsituation eingeschränkt werden. Die L1107 hat keine großräumige Verbindungsfunktion, sondern eine regionale Erschließungsfunktion. Dahingehend sind Maßnahmen, wie Überholverbot bzw. Geschwindigkeitsbeschränkung, durch die sich eine marginale Fahrzeitverlängerung ergibt, vertretbar, insbesondere im erweiterten Bereich des kundgemachten Ortsgebietes.

Unabhängig von diesen Maßnahmen ist auf jeden Fall im Zuge der Landesstraße durch entsprechende Hinweiszeichen auf die Kreuzung mit erhöhter Bedeutung und Verkehrsfrequenz hinzuweisen. Dies kann entweder mit dem Verkehrszeichen „Kreuzung mit Straße ohne Vorrang“ gem. §50 Zl. 4 StVO 1960 erfolgen, oder es wird mit dem Verkehrszeichen „Andere Gefahren“ gem. §50 Zl. 16 StVO 1960 und dem Zusatz „Linksabbieger“ auf die Kreuzungs- und entsprechende Benützungssituation speziell hingewiesen.

Die tatsächlich auszuführenden Maßnahmen sind verkehrstechnisch im Detail zu prüfen und dann allenfalls durch die zuständige Verkehrsbehörde zu verordnen bzw. durch den Straßenerhalter umzusetzen.

Die vorgesehene Widmung der Marktgemeinde Harmannsdorf im Rahmen der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes unter Änderungspunkt 20 für einen neuen Fußballplatz auf einem Areal östlich der Landesstraße Nr. 1108 südlich des Ortsgebietes von Obergänserndorf ist im Zusammenhang mit einer Erschließung über die bestehende nördlich angrenzende Verkehrsfläche (Güterweg-Eichbergstraße) aus verkehrsplanerischer und verkehrstechnischer Sicht vertretbar.

Perchtoldsdorf, 26.01.2026



Dipl.-HTL-Ing. Michael Kniha  
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger  
der Fachgebiete Verkehrsplanung, Straßen- und Wegebau  
als nichtamtlicher Sachverständiger für die MG Harmannsdorf